

# Satzung der Evangelischen Stiftung Auerswalde e.V.

---

## I. Grundlagen des Vereins

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Evangelische Stiftung Auerswalde e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Lichtenau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 3867 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins , Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des örtlichen evangelischen Gemeindelebens in Auerswalde und Garnsdorf
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für
  - a) Pflege, Aufbau und Förderung eines Gemeindelebens vor Ort auf den Fundamenten der Heiligen Schrift und der Kirchlichen Bekenntnisse
  - b) Angebote der Persönlichkeitsentwicklung und Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - c) Hilfe und Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen der Lichtenauer Ortsteile Auerswalde und Garnsdorf mit Wort und Tat auf der Basis christlicher Werte
  - d) Pflege, Erhalt und Weiterentwicklung des geistlichen und materiellen Erbes der Ev.-luth. St. Ursula-Kirchgemeinde Auerswalde
  - e) die Gewinnung, Aus- und Weiterbildung geeigneter haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter im Sinne des Vereinszwecks
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Personal anstellen sowie Gebäude und/oder Räumlichkeiten erwerben, anmieten oder betreiben.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (8) Der Verein darf keine Kredite/Darlehen aller Art aufnehmen.

## II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

### § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat ausschließlich natürliche Personen als Mitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines formlosen schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft kann nur erwerben, wer volljährig ist und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lichtenau hat.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds] endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein oder
  - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

#### **§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch formlos schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30.9. und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

#### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

#### **§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- (1) Beiträge an den Verein werden nicht erhoben, solange die Mitgliederversammlung hierzu keinen anderweitigen Beschluss fasst.

**§ 9 Vereinsvermögen sowie Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Das Vermögen des Vereins ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage zugeführt werden.
- (2) Das Vermögen der Verein kann durch Zuwendungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.
- (3) Die Erträge des Vereinsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Vereinsvermögen gemäß den Bestimmungen der AO.
- (4) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Dem Verein können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Der Verein wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Vereinszweckes verwenden.
- (7) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Vereinsvorstand, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet der Vereinsvorstand über die Annahme von Zuwendungen.

**III. Die Organe des Vereins****§ 10 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

**§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

**§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es der Umfang der Vereinstätigkeit erfordert, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand entgeltlich tätig wird.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden

sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6). Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte vertraglich und entgeltlich beauftragen.

### **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher persönlich schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung persönlich schriftlich bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen persönlich schriftlich.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### **§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

### **§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens, drei, höchstens sechs Mitgliedern.
  - a) Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und maximal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt sechs Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann die Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Wahl der Funktionsträger gemäß § 16 (1a) dieser Satzung
  - Die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erstellung des Jahresabschlusses
  - Die Aufnahme neuer Mitglieder
  - Die Anstellung der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten des Vereins
- (5) Der Vorstand ist berechtigt und angehalten, bei Bedarf sachkundige Personen zu hören. Er kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder in die Arbeit des Vorstandes einbeziehen. Diese Mitglieder nehmen bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## VI. Vereinsleben

### **§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.

### **§ 19 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

### **§ 20 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

### **§ 21 Satzungsänderung und Zweckänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Anfallsberechtigten, eine der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehörende Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, sofern der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 23 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.